

# Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



## Inhalt

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie  
der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin  
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 20 93 - 24 49

**Nr. 9 / 1994**  
3. Jahrgang / 8. März 1994

---



# Prüfungsordnung

## für den Diplomstudiengang Psychologie

### Vorbemerkung

Auf der Grundlage der §§ 31, 71 und 90 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (GVBL. S. 2165) hat der Rat des Fachbereiches Psychologie der Humboldt-Universität zu Berlin am 10. Juni 1993 folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:<sup>1)</sup>

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Psychologie. Über die Diplomprüfung weist der Kandidat <sup>2)</sup> nach, daß er Wissen und Können als Voraussetzung für den Eintritt in die Berufspraxis besitzt, Zusammenhänge zwischen verschiedenen Teilgebieten der Psychologie überschaut und die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse der Psychologie selbständig und flexibel anwenden kann.

#### § 2 Diplomgrad

Auf der Grundlage der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Humboldt-Universität den Diplomgrad "Diplom-Psychologin" bzw. "Diplom-Psychologe" (abgekürzt: Dipl.-Psych.)

#### § 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. In den Studiengang eingeordnet ist eine fünfmonatige berufspraktische Tätigkeit, deren Dauer auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet wird. Innerhalb dieser Regelstudienzeit können auf der Grundlage des Angebotes des Fachbereiches Studium und Prüfungen abgeschlossen werden.

(2) Das Studium gliedert sich in:

1. einen viersemestrigen 1. Studienabschnitt, der mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
2. einen fünfsemestrigen 2. Studienabschnitt, der mit der Diplomprüfung abschließt.
3. Die berufspraktische Tätigkeit kann auf bis zu drei Teilpraktika zeitlich verteilt durchgeführt werden.

(3) Das Lehrangebot und der Studienplan werden so gestaltet, daß alle geforderten Lehrveranstaltungen innerhalb der Regelstudienzeit besucht werden können. Das Gesamtvolumen dieser Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden, die sich wie folgt aufteilen:

1. Auf die Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes bis zur Diplom-Vorprüfung entfallen 80 Semesterwochenstunden.

2. Auf die Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes entfallen ebenfalls 80 Semesterwochenstunden.

3. Das 9. Studiensemester dient der Anfertigung der Diplomarbeit und der Ablegung von Fachprüfungen der Diplomprüfung.

4. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen und Semestern sind nur Vorgaben für die Organisation des Studiums. Sie lassen Freiräume bei der Gestaltung des Studiums (siehe auch Studienordnung II. § 11 Abs. 1 und 2 sowie III. § 14 Abs. 1 - 3).

#### § 4 Aufbau der Prüfungen

(1) Der Diplomprüfung (§§ 24 ff.) geht die Diplom-Vorprüfung (§§ 19 ff.) voraus.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(3) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung können jeweils auf zwei zeitlich getrennte Prüfungsabschnitte verteilt werden. Unter Einhaltung der §§ 20 und 25 bestimmt der Student, welche Fachprüfungen er im 1. und welche er im 2. Studienabschnitt ablegt. Eine Verteilung der Fachprüfungen auf mehr als zwei Abschnitte ist ausgeschlossen.

#### § 5 Leitung und Organisation des Prüfungswesens

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die weiteren durch die Prüfungsordnung ausgewiesenen Aufgaben wird durch den Fachbereichsrat ein Prüfungsausschuß berufen. Er hat fünf Mitglieder.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Psychologie sind:  
drei Hochschullehrer,  
ein mit der Lehre beauftragter wissenschaftlicher Mitarbeiter und  
ein Student, der das Grundstudium abgeschlossen hat. Die Vorschläge dazu werden von den entsprechenden Gruppen unterbreitet und durch den Fachbereichsrat bestätigt. Geleitet wird der Prüfungsausschuß durch einen gewählten Vorsitzenden aus dem Kreis der Hochschullehrer.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Amtszeit kann durch Beschluß des Fachbereichsrates verlängert werden.

(4) Der Prüfungsausschuß ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:  
- die Organisation der Prüfungen

1) Diese Prüfungsordnung wurde am 29. Oktober 1993 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

2) Die Bezeichnungen für Personen, Funktionen, Berufe und akademische Grade gelten unabhängig von ihrer grammatikalischen Form sowohl für weibliche als auch für männliche Träger.

- Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen,
- Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten,
- Entscheidung über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studenten, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zum festgelegten Zeitpunkt abzulegen.
- Anerkennung von Gründen für die Nichteinhaltung von Prüfungsterminen durch Kandidaten.

(5) Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf seinen Vorsitzenden übertragen. Einwände gegen Entscheidungen des Vorsitzenden werden im Ausschuß behandelt. Kann der Ausschuß für dringliche Entscheidungen nicht rechtzeitig einberufen werden, entscheidet der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter im Namen des Ausschusses.

(6) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie gelten nicht als Öffentlichkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Für die Abnahme von Fachprüfungen in den Lehrgebieten der Diplom-Vorprüfung sowie Diplomprüfung werden Professoren und habilitierte Mitarbeiter zu Prüfern bestellt. In Ausnahmefällen kann auch anderen an der Ausbildung in dem betreffenden Fach beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme festgelegter Fachprüfungen erteilt werden.

(2) Verhandlungen über Prüfungen unterliegen für alle Beteiligten der dienstlichen Schweigepflicht. Das gilt auch für alle Prüfungsthemen und -aufgaben von ihrer Erarbeitung bis zur offiziellen Bekanntgabe.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat das Recht, unter diesen einen für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Aus Gründen übermäßiger Belastung eines Prüfers kann die Entscheidung des Prüfungsausschusses von dem Vorschlag des Kandidaten abweichen.

(4) Jede mündliche Prüfung ist in Gegenwart eines vom Prüfungsausschuß bestellten Beisitzers durchzuführen. Beisitzer müssen sachverständig für das Prüfungsfach sein und eine abgeschlossene Hoch-

schulbildung besitzen. Sie haben keine Entscheidungsbefugnis. Der Beisitzer führt das Protokoll.

(5) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

#### § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. die allgemeine Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen amtlichen Stelle anerkannte Zulassungsberechtigung besitzt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 20 und 25) erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Meldefrist von drei Wochen vor Prüfungsbeginn verloren hat und
4. mindestens das letzte Semester vor der Prüfung, zu der er Zulassung begehrt, an der Humboldt- Universität zu Berlin im Fachbereich Psychologie eingeschrieben war.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in Psychologie endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Er umfaßt:

1. die Nachweise der in Absatz 1, Ziffer 1-3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in Psychologie nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Aufzählung der in einem Prüfungsabschnitt abzulegenden Fachprüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag beschließen, daß geforderte Leistungsnachweise (entspr. (1) und (2)) auf andere als die vorgeschriebene Weise erbracht werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung kann nur erfolgen, wenn Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 nicht gegeben sind.

#### § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bedarf des schriftlichen Antrags des Kandidaten an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Studienzeiten im Diplomstudium für Psychologen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, dort erzielte Prüfungsergebnisse und gleichwertige Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(3) Studienleistungen und Prüfungsergebnisse in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit gegeben ist. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(4) Die Anrechnung von Prüfungsergebnissen als Äquivalente für die Diplom-Vorprüfung kann mit Ausgleichsforderungen verknüpft werden. Über die Erfüllung solcher Ausgleichsforderungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Entscheidungen über die Gleichwertigkeit von Prüfungsergebnissen können unter Einbeziehung der Prüfer, die für die betreffenden Fachprüfungen zuständig sind, erfolgen.

(6) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) - (5) entsprechend.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden.

### § 9 Prüfungsformen

(1) Die Prüfungsleistungen sind die "Mündlichen Prüfungen" (§ 10), die "Schriftlichen Prüfungen" (§11) sowie die Diplomarbeit (§ 12).

(2) Macht ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuß über andere Formen entscheiden.

(3) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Prüfers den Ersatz einer mündlichen durch eine schriftliche Prüfung und umgekehrt zulassen. Der Kandidat ist darüber rechtzeitig zu informieren. Will der Kandidat in der ursprünglich vorgesehenen Form geprüft werden, so ist seinem Antrag zu entsprechen.

### § 10 Mündliche Prüfung

(1) In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsfaches erkennt und spezifische Fragestellungen einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Regel als Einzelprüfungen mit einer Dauer von 30 Minuten. Sie können aber auch als Gruppenprüfung mit bis zu drei Kandidaten durchgeführt werden. Jedes Prüfungsfach wird grundsätzlich nur von einem Prüfer in Gegenwart eines weiteren Prüfers oder Beisitzers geprüft.

(3) Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von dem beteiligten Prüfer und dem Beisitzer zu

unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung mitzuteilen.

(4) Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollten nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Öffentlichkeit zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin widerspricht. Diese Zulassung bezieht sich nicht auf die Bewertung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sowie nicht auf Fachprüfungen, die er selbst in dem entsprechenden Prüfungsabschnitt ablegt.

### § 11 Schriftliche Prüfung (Klausur)

(1) Schriftliche Prüfungen sind Fragen- oder Fallklausuren.

(2) In Fragenklausuren soll der Kandidat über die Beantwortung von Fragen oder Bearbeitung von Aufgaben Kenntnisse und fachspezifische Fertigkeiten nachweisen.

(3) Über eine Fallklausur soll der Kandidat nachweisen, daß er in einer begrenzten Zeit ein Problem einordnen und Wege seiner Lösung finden kann.

(4) Die schriftliche Prüfung (Klausur) wird unter Aufsicht in begrenzter Zeit, mit vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Die Dauer der schriftlichen Prüfung (sie beträgt mindestens zwei, höchstens vier Stunden) wird vom Prüfungsausschuß festgelegt. Die Leistung der schriftlichen Prüfung ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. In Ausnahmefällen kann der Prüfer fachlich kompetente Mitarbeiter mit der Vorkorrektur beauftragen. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertung nach Maßgabe des § 14, Abs. 3. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

### § 12 Diplomarbeit

(1) Der Kandidat soll durch eine schriftliche Prüfungsarbeit (einschl. der Thesen) nachweisen, daß er eine ausgewählte Thematik selbständig und erfolgreich in einer begrenzten Zeit bearbeiten und wissenschaftlich begründet zur Lösung theoretischer und praktischer Probleme beitragen kann.

(2) Das Thema einer Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer oder habilitierten Mitarbeiter des Fachbereiches ausgegeben, betreut und bewertet werden. Der Kandidat hat die Gelegenheit, für das Thema und den Betreuer Vorschläge zu unterbreiten. Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(3) Soll die Diplomarbeit von einem anderen als in Abs. 2 genannten Prüfungsberechtigten betreut werden, insbesondere auch aus Einrichtungen außerhalb der Humboldt-Universität, bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Eine Betreuung außerhalb der Humboldt-Universität erfordert die zusätzliche Benennung eines Betreuers des Fachbereiches.

(4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit einschl. der Bestätigung des Betreuers erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Voraussetzung ist der Nachweis der geforderten berufspraktischen Tätigkeit und der Abschluß des Studienprojektes. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(6) Die Zeit der Bearbeitung der Diplomarbeit (vom Termin der Ausgabe gerechnet) beträgt sechs Monate. Das Thema kann innerhalb der ersten zwei Monate einmal gewechselt werden. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit des Themas um drei Monate verlängert werden.

(7) Die Diplomarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen deutlich ausweisbar und damit bewertbar ist.

(8) Der Kandidat hat mit der Abgabe der Diplomarbeit schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit (oder bei einer Gruppenarbeit die entsprechenden Anteile) selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

(9) Es sind zwei Exemplare der Diplomarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Die Einhaltung der Bearbeitungsfrist ist mit der Abgabe zu überprüfen. Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist gilt die Diplomarbeit als "nicht ausreichend" bewertet.

(10) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus den Noten der beiden Gutachten. Ist eine der Bewertungen "nicht ausreichend", so ist ein dritter Gutachter durch den Prüfungsausschuß einzusetzen. Auf der Grundlage der Bewertung und der Thesen findet ein öffentliches Fachgespräch zur Diplomarbeit statt, in dem der Kandidat Gelegenheit erhält, zu seiner Arbeit Stellung zu nehmen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

### § 13 Prüfungstermine

(1) Prüfungen werden in der Regel in der Zeit zwischen den Semestern abgelegt. Der Kandidat hat zu beachten, daß er für den folgenden Studienabschnitt nur nach bestandener Prüfung zugelassen werden kann.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt den Prüfungszeitraum, in dem Prüfungen abgelegt werden können.

(3) Die Fachprüfungen können auf zwei Prüfungsabschnitte verteilt werden. Soweit dies in den Teilen II und III dieser Prüfungsordnung nicht festgeschrieben ist, erklärt der Kandidat mit der Anmeldung zu einem Prüfungsabschnitt, welche Prüfungen er in dem betreffenden Abschnitt ablegt. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die

Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Jedem Kandidaten ist mindestens ein freier Tag zwischen je zwei Fachprüfungen einzuräumen.

### § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist von dem jeweiligen Prüfungsberechtigten (Prüfer) durch Vergabe einer Note und dem zugeordneten Urteil zu bewerten:

- |   |                   |  |
|---|-------------------|--|
| 1 | sehr gut          | eine hervorragende Leistung  |
| 2 | gut               | eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt               |
| 3 | befriedigend      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                   |
| 4 | ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht          |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten unverzüglich (bei mündlichen Prüfungen sofort nach Abschluß, bei schriftlichen Prüfungen innerhalb von 14 Tagen) bekanntzugeben.

(3) Gesamtnoten werden aus den arithmetischen Mitteln ihrer Einzelnoten nach folgender Einteilung gebildet:

Note	Urteil
bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei der Berechnung der Mittelwerte wird nur die 1. Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 15 Prüfungen in Zusatzfächern

(1) Der Kandidat kann sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung außer in den für seinen Studiengang vorgeschriebenen Lehrgebieten noch in weiteren von der Humboldt-Universität angebotenen Lehrgebieten (Prüfungsfächern) prüfen lassen. Den Antrag stellt er beim für das Lehrgebiet zuständigen Prüfungsausschuß bzw. im Bereich Prüfungswesen spätestens vier Wochen vor Beginn der ausgeschriebenen Prüfung.

(2) Das Ergebnis der Prüfung im Zusatzfach wird dem Kandidaten schriftlich bestätigt und auf seinen Antrag in das Hochschulzeugnis eingetragen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzfächern nicht berücksichtigt.

### § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versäumt ein Kandidat den Prüfungstermin ohne triftigen Grund, tritt er nach erfolgter Meldung bzw. nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück oder wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß

abgegeben, so gilt die Prüfung in diesem Fach bzw. das Diplomverfahren als "nicht bestanden" und kann auf Antrag wiederholt werden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuß bzw. Bereich Prüfungswesen unverzüglich (innerhalb von acht Tagen) anzuzeigen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anerkennung der Gründe und setzt gegebenenfalls einen neuen Termin für die Prüfung fest. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung einer Krankheit als einen triftigen Grund ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung innerhalb von acht Tagen nach Prüfungstermin. Eine Verlängerung dieser Frist kann durch den Prüfungsausschuß gewährt werden, wenn die rechtzeitige Abgabe der ärztlichen Bescheinigung nachweislich unmöglich war.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner eigenen Prüfungsleistung oder das eines anderen Kandidaten schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung mit der Folge ausgeschlossen werden, daß diese Prüfung als "nicht ausreichend" gilt.

#### **§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Fachprüfungen und die Diplomarbeit sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Wird eine schriftliche Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, soll dem Kandidaten Gelegenheit zu einer mündlichen Prüfung gegeben werden.

(2) Hat der Kandidat einzelne Fachprüfungen oder die Diplomarbeit nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung.

(3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gelten sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen läßt, auf Grund welcher noch fehlenden Prüfungsleistungen die Prüfung nicht bestanden ist.

#### **§ 18 Wiederholung**

(1) Fachprüfungen und die Diplomarbeit, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können auf Antrag des Kandidaten wiederholt werden.

(2) Eine 2. Wiederholung einer Fachprüfung ist zulässig. Eine 2. Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Eine Wiederholungsprüfung in einem Fach ist im Regelfall frühestens nach vier Wochen und spätestens nach sechs Monaten abzulegen. Auf Antrag können andere Fristen festgelegt werden.

(4) Ist die 2. Wiederholung einer Fachprüfung nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(5) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule realisierte erfolglose Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

## **II. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 19 Zweck und Durchführung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des 1. Studienabschnittes erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Psychologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium erfolgreich fortzusetzen.

(2) Die Prüfungen sind so zu organisieren, daß die Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn des 5. Studiensemesters abgeschlossen sein kann. Die Fachprüfungen können auf zwei Prüfungsabschnitte verteilt werden, von denen der 1. frühestens am Ende des 2. Studiensemesters liegt.

### **§ 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer Leistungsnachweise erbracht hat über die erfolgreiche Absolvierung:

- a) des experimentellen Praktikums
- b) eines empirischen Projekts
- c) von zwei Veranstaltungen zum Fach Methodenlehre (mindestens ein Nachweis in Statistik)
- d) an Lehrveranstaltungen in vier der folgenden Fächer  
Allgemeine Psychologie I  
Allgemeine Psychologie II  
Entwicklungspsychologie  
Persönlichkeitspsychologie/Differentielle Psychologie  
Sozialpsychologie  
Biologische Psychologie
- e) Teilnahme an empirischen Untersuchungen am Fachbereich als Versuchsperson im Umfang von 20 Stunden mitgewirkt hat.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 müssen spätestens am Ende des 1. Studienabschnittes vorliegen. Werden die Fachprüfungen in zwei Prüfungsabschnitten abgelegt, so sind die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des jeweiligen Abschnittes nachzuweisen.

### **§ 21 Zulassung**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

(2) Eine Ablehnung der Zulassung kann nur erfolgen, wenn:

1. die Voraussetzungen nach § 20 nicht gegeben sind,
2. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Kandidaten schriftlich mit einer Begründung mitzuteilen.

### **§ 22 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den folgenden Fächern:

1. Allgemeine Psychologie I
2. Allgemeine Psychologie II
3. Entwicklungspsychologie
4. Persönlichkeitspsychologie/Differentielle Psychologie
5. Sozialpsychologie
6. Biologische Psychologie
7. Methodenlehre

(2) Die Prüfungen werden in der Regel als mündliche Prüfungen durchgeführt. Die Dauer beträgt höchstens 35 Minuten. Verbindliche Festlegungen zur Form werden am Beginn eines Semesters für den kommenden Prüfungsabschnitt durch den Prüfungsausschuß festgelegt.

(3) Wird durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft gemacht, daß der Kandidat körperlich oder psychisch nicht in der Lage ist, die Prüfungen in der vorgegebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß eine andere Form für den Nachweis der Prüfungsleistungen festlegen.

### **§ 23 Prüfungsbewertung und Zeugnis**

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn jede Fachprüfung mit mindestens "ausreichend" benotet wurde.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelprüfungen entsprechend dem § 14 der Prüfungsordnung.

(3) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Es enthält die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## **III. Diplomprüfung**

### **§ 24 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung**

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so verfügt, daß er zu wissenschaftlicher und praktischer Arbeit, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln in einer sich kontinuierlich verändernden Berufswelt be-

fähigt ist.

(2) Die Prüfungen sind so zu organisieren, daß die Diplomprüfung bis zum Ende des 9. Semesters abgeschlossen sein kann. Ihre Fachprüfungen können auf zwei Prüfungsabschnitte verteilt werden, von denen ein Prüfungsabschnitt vor der Diplomarbeit und frühestens am Ende des 7. Semesters liegen kann.

(3) Die Diplomarbeit wird im letzten Studiensemester angefertigt.

### **§ 25 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer Nachweise erbringt über:

1. die bestandene Diplom-Vorprüfung in Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine nach § 8 als gleichwertig anerkannte Prüfung,

2. die abgeleistete berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 20 Wochen, einschließlich eines dazugehörigen Berichtes,

3. wer erbracht hat

a) je einen Leistungsnachweis zu den drei Anwendungsfächern

Klinische Psychologie (Schwerpunktfach),  
Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie (Schwerpunktfach),

Pädagogische Psychologie (Basisfach)

b) je zwei Leistungsnachweise zu den Methoden-

fächern

Diagnostik und Intervention,  
Forschungsmethoden und Evaluation (ein Nachweis ist der Bericht über ein Studienprojekt),

c) einen Leistungsnachweis zum forschungsbezogenen Wahlpflichtfach

4. wer erklärt hat,

a) welche zwei Schwerpunktfächer

b) welches forschungsbezogene Wahlpflichtfach

und

c) welches nichtpsychologische Wahlpflichtfach gewählt wurde.

(2) Die Wahlfächer werden durch den Prüfungsausschuß festgelegt. Sie sind mindestens vier Semester vor dem letzten Prüfungsabschnitt einschließlich der Prüfer bekanntzugeben. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß andere als die bekanntgegebenen Wahlpflichtfächer genehmigen, soweit die Bereitschaft eines Prüfers vorliegt und das Lehrangebot den Anforderungen eines Wahlfaches gerecht wird.

(3) Zu den Fachprüfungen am Ende des zweiten Studienabschnittes kann nur zugelassen werden, wer die Diplomarbeit abgegeben hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen ist schriftlich zu stellen.

### **§ 26 Umfang und Art der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,
2. den Fachprüfungen.



(2) Die Fachprüfungen beziehen sich auf folgende Fächer:

1. Psychodiagnostik und Intervention
2. Forschungsmethodik und Evaluation
3. Klinische Psychologie
4. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie
5. Pädagogische Psychologie
6. ein forschungsbezogenes Wahlpflichtfach aus dem Angebot des Fachbereiches
7. ein nichtpsychologisches Wahlpflichtfach aus dem verfügbaren Angebot.

(3) Die Fachprüfungen werden in der Regel als mündliche Prüfungen abgenommen. Die Dauer einer Prüfung beträgt höchstens 35 Minuten. Verbindliche Festlegungen zur Form der Prüfungen werden am Beginn eines Semesters für den kommenden Prüfungsabschnitt festgelegt.

#### **§ 27 Bestehen der Diplomprüfung, Bildung der Noten und Zeugnis**

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

(2) Aus den Noten der Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit wird eine Gesamtnote für die Diplomprüfung gebildet. Die Note für die Diplomarbeit geht in die Bildung des arithmetischen Mittels mit doppeltem Gewicht ein.

(3) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema, die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote. Auf Antrag werden auf dem Zeugnis die Noten von Prüfungen in Zusatzfächern vermerkt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

#### **§ 28 Diplomurkunde**

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Psychologin" bzw. "Diplom-Psychologe" ausgestellt. Sie wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Humboldt-Universität oder einem Stellvertreter und dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet. Die Urkunde ist mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu versehen.

(2) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades "Diplom-Psychologin" bzw. "Diplom-Psychologe" (Abk.: Dipl.-Psych.) gegeben.

### **IV. Schlußbestimmungen**

#### **§ 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß

im Benehmen mit dem Fachbereichsrat nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat der Kandidat die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Fachbereichsrat über die Rücknahme des Zeugnisses. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens in einem Prüfungsfach wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuß zu richten.

(2) Ort und Zeit der Einsichtnahme werden durch den Prüfungsausschuß bestimmt, der auch den Prüfungsberechtigten informiert.

#### **§ 31 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die Studenten, die das Studium vor dem 1.9.1989 begonnen haben, können die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nach dieser oder nach der zuvor geltenden Prüfungsordnung ablegen. Das Votum für die jeweilige Prüfungsordnung muß mit der Meldung zur Prüfung/dem Antrag zum Diplomverfahren abgegeben werden.

(3) Studierende, die nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung die Diplomprüfung abschließen, müssen die Diplomprüfung nach der neuen Prüfungsordnung ablegen.

